

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 1:
Zentrale Aufgaben

Herr



66802 Überherrn

Per E-Mail:



Zeichen: 1505-2025-10-SJT
Bearbeitung: Johanna Theresa Schmidt
Tel.: 0681 8500-1194
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 14.02.2025
Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Ihre Anfrage „Grundwasserkörpersteckbriefe“ [#326168] über FragDenStaat vom 22.01.2025

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Saarländisches Umweltinformationsgesetz (SUIG) vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 2026) zuletzt geändert durch Art. 150 Saarländisches Digitalisierungsg vom 08.12 2021 (Amtsbl. I S. 2629) ergeht folgender

B E S C H E I D

3. Der Zugang zu den gewünschten Umweltinformationen wird abgelehnt.
4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit Anfrage vom 22.01.2025 bat Herr  (nachfolgend: Antragsteller) über die Plattform FragDenStaat um Zugang zu allen Erhebungen, Messungen, Auswertungen und Gutachten, welche zur Erstellung der Grundwasserkörpersteckbriefe, die unter



https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mukmav/wasser/WRRL/3bewirtschaftungsplan/dl_steckbriefe_grundwasserkoerper_muv

veröffentlicht wurden, herangezogen wurden.

II.

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 3 Abs. 1 des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes (SUIG). Danach hat jede Person nach Maßgabe des SUIG Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 1 SUIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen, soweit die Voraussetzungen des Zugangsanspruchs vorliegen und kein Ablehnungsgrund nach §§ 8 und 9 SUIG durchgreift.

Die Anfrage richtet sich auf Zugang zu Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 3 SUIG. Diese werden auf Antrag zugänglich gemacht (§ 4 Abs. 1 SUIG), sofern dem keine Ablehnungsgründe nach §§ 8 und 9 SUIG entgegenstehen. Die Anfrage des Antragstellers kann als Antrag nach dem SUIG ausgelegt werden.

Der Antragssteller gehört als natürliche Person zum anspruchsberechtigten Personenkreis.

Der Informationszugang kann gewährt werden, wenn keine Ablehnungsgründe nach den §§ 8, 9 SUIG vorliegen. Dies ist vorliegend jedoch der Fall.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SUIG ist ein Antrag abzulehnen, wenn er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, es sei denn, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

4) Missbrauchstatbestände des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SUIG

Man unterscheidet im Rahmen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SUIG zwischen einem behördenbezogenen und einem verwendungsbezogenen Missbrauch (BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 – 7 C 2.09, BVerwGE 135, 34 Rn. 35 f.; Urt. v. 23.2.2017 – 7 C 31.15, NVwZ 2017, 1775 Rn. 70; s. auch OLG Köln, Urt. v. 15.12.2006 – 6 U 229/05, ZUM 2007, 548 Rn. 39; Röger, UIG, 1995, § 7 Rn. 59 ff., s. auch Schnabel, ZUR, 2019, 74).

Für den behördenbezogenen Missbrauch geht es um Fälle, in denen Arbeitszeit und Arbeitskraft der informationspflichtigen Stelle missbräuchlich in Anspruch genommen wird bzw. werden sollen (BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 – 7 C 2.09, BVerwGE 135, 34 Rn. 36; Urt. v. 23.2.2017 – 7 C 31.15, NVwZ 2017, 1775 Rn. 70).

Dies ist der Fall, wenn der durch das Zugangsbegehren verursachte Verwaltungsaufwand so aus dem Rahmen des Üblichen fällt, dass er auch mit einer zumutbaren Ausstattung mit Personal und Sachmitteln und unter Ausschöpfung der zu Gebote stehenden organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten nicht oder nur unter unververtretbaren Kosten und/oder außergewöhnlich großem Personaleinsatz zu bewältigen wäre und die eigentliche Aufgabenerfüllung der Behörde erheblich behindern würde (VG Mainz, Urteil vom 24. April 2013, 3 K 859/12.MZ, juris, Rn. 32.).

Die Grenzen eines verhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes sind dann überschritten, wenn durch die Art des Informationszugangsbegehrens oder seinen Umfang dem Gesuch letztlich nur durch außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere durch eine nicht nur vorübergehende Zurückstellung der Kernaufgaben der Behörde, entsprochen werden könnte (VG Mainz, Urteil vom 24. April 2013, 3 K 859/12.MZ, juris, Rn. 32).

Der Missbrauchstatbestand ist daher erfüllt, wenn der Antrag die Verwaltungskapazitäten der informationspflichtigen Behörde „sprengen“ würde und damit die Arbeitsfähigkeit und Kapazitäten einer Behörde übersteigt oder zumindest fundamental beeinträchtigt (BeckOK InfoMedienR/Karg, 44. Ed. 1.8.2021, UIG § 8 Rn. 48a mit Verweis auf Ruttloff NVwZ, 2019, 1211 (1212)). Vor dem Hintergrund, dass die informationspflichtige Stelle vor institutioneller Überforderung und einer Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit zu schützen ist, ist ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand zu bejahen, wenn die Erfüllung des Informationsanspruchs unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Wahrnehmung der eigentlichen Sachaufgaben der Behörde erheblich behindern würde (VG Berlin Urt. v. 6.9.2018 – VG 2 K 121.17, BeckRS 2018, 47092 Rn. 26, beck-online).

Diese Voraussetzungen sind bei dem vorliegenden Antrag erfüllt. Die Bearbeitung des Antrages aufgrund der konkreten Umstände ist unzumutbar, da die Zusammenstellung der gewünschten Informationen nur mit ganz erheblichem Zeitaufwand überhaupt zu bewältigen wäre.

Die Grundwasserkörpersteckbriefe stellen die gebündelte Zusammenfassung einer umfangreichen Aus- und Bewertung von Daten und Gutachten dar, bei der alleine in dem Fachbereich 2.1 zum Thema Grundwasser drei Mitarbeitende über ein Jahr befasst waren. Der notwendige Verwaltungsaufwand um alle zugrundeliegenden Daten zusammenzustellen ist damit enorm. Die Mehrarbeit wäre im normalen Dienstbetrieb überhaupt nicht zu schaffen, da es bislang keine (z.B. technische) Möglichkeit gibt, die gewünschten Informationen verhältnismäßig einfach und schnell zusammenzutragen. Des Weiteren ist die Wasserrahmenrichtlinie in Zyklen aufgebaut. Einige Informationen, Gutachten und Auswertungen greifen damit auf die beiden Bewirtschaftungszyklen vor dem dritten Bewirtschaftungsplan zurück. Müssten alle Erhebungen, Messungen, Auswertungen und Gutachten, die der Erstellung der

Grundwasserkörpersteckbriefe zugrunde liegen, würde dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

Eine Vielzahl von Gutachten, Daten, Messungen etc. über eine erhebliche Zeitspanne müssten zusammengetragen werden. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang auch Daten Dritter und anderer Fachbereiche im LUA ausgewertet, die ggf. nicht ohne Weiteres herausgegeben werden dürften.

Als Beispiele sind das Altlastenkataster, Daten zu Grundwasserschadensfällen, Überwachung von Deponien, Kritische Infrastruktur (Öffentliche Wasserversorgung) und die Trinkwassernotversorgung zu nennen.

Ein Arbeitsvolumen von einem Jahr für drei Mitarbeitenden für die Zusammenstellung der Daten, führt darüber hinaus zu einer schweren und nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der weiteren, gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der informationspflichtigen Stelle. Die betroffenen Kollegen in den Fachbereichen 2.1 und 2.6, die ohnehin schon unter einer sehr hohen Arbeitsauslastung stehen, wären über einen langen Zeitraum nur mit dem Zusammentragen der Informationen beschäftigt und würden in dieser Zeit für das "Alltagsgeschäft" nicht zur Verfügung stehen.

Als Vollzugsbehörde (§ 102 Saarländisches Wassergesetz, SWG), obliegt dem LUA der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetz, dem Abwasserabgabengesetz und dem Saarländischen Wassergesetz. Zudem obliegt ihm der Vollzug der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften. Zugleich hat es als Fachbehörde (§ 106 SWG) fachtechnischen Aufgaben zu bewältigen. Als Landesamt ist das LUA für das gesamte Saarland zuständig (§ 7 Landesorganisationsgesetz, LOG) und nicht nur für einzelne Teilbereiche (Verwaltungsbezirke). Diese gesetzliche Konzeption unterscheidet das LUA von vielen anderen Landesämtern auf dem Bundesgebiet, die entweder nur Vollzugs- oder nur Fachbehörde sind und dementsprechend anders organisiert sind.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 28.7.2016 - 7 C 7/14 - NVwZ 2016, 1814 Rn. 18) hat jedenfalls eine Regelung im Umweltinformationsgesetzes eines Landes als mit Art. 4 Abs. 1 UA 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/4/EG vereinbar angesehen, die nach der Begründung des Gesetzentwurfs die Annahme eines Missbrauchs z.B. dann erlauben soll, wenn sich aus der Gesamtschau der Umstände des Falles ergibt, dass die Antragstellung überwiegend erfolgt, um die behördliche Arbeitskraft zu binden (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 8. Februar 2017 – 22 B 14.2304 –, Rn. 62, juris). Die Missbräuchlichkeit des gestellten Antrages ist auch offensichtlich.

5) Überwiegendes öffentliches Interesse

Auch überwiegt hier nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe.

Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe muss größer sein als das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe. Mit dem Antrag muss daher ein Interesse verfolgt

und auch nachvollziehbar geltend gemacht werden, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt. Das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten, genügt daher nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – 7 C 2/09 –, Rn. 62, juris).

Ein Interesse, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt, ist vorliegend nicht ersichtlich. Ein öffentliches Interesse ist weder vorgetragen, noch sonst aus dem Verwaltungsvorgang erkennbar.

6) Kein Anspruch nach SIFG

Da das SUIG gegenüber dem IFG/SIFG eine Sperrwirkung entfaltet, besteht im vorliegenden Fall auch kein weitergehender Anspruch aus dem IFG/SIFG.

Voraussetzung für den Vorrang gegenüber dem IFG/SIFG ist insoweit, dass der Zugang zu in § 2 Abs. 3 SUIG definierten Umweltinformationen begehrt wird (BeckOK InfoMedienR/Debus, 39. Ed. 1.2.2023, IFG § 1 Rn. 196; Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 307).

Für die Auslegung der Begriffsbestimmungen des § 2 SUIG (inhaltsgleich mit § 2 UIG) im Hinblick auf den Begriff der Umweltinformation gilt nach herrschender Auffassung in der Rechtsprechung der Grundsatz der weiten Auslegung (vgl. BeckOK InfoMedienR/Karg, 39. Edition 1.8.2021, § 2 UIG, Rn. 7) - sowohl bezüglich des Absatzes 3 als auch bezüglich der konkretisierenden Bestandteile der Nummern 1-6. Dies ergibt sich systematisch aus der ebenso weiten Formulierung der dem UIG zugrundeliegenden europäischen Richtlinie (vgl. BeckOK InfoMedienR/Karg, 39. Edition 1.8.2021, § 2 UIG, Rn. 66). Zu beachten ist aber, dass nur mittelbar dem Umweltschutz dienende Maßnahmen nicht erfasst werden (vgl. Ulrich M. Gassner, Praxis der Kommunalverwaltung, § 2 Abs. 3 UIG, K 4b Bu). Jedoch genügt schon ein gewisser Umweltbezug der Angaben. Ausschlaggebend ist, dass sich die Maßnahme oder das betreffende Vorhaben auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirkt oder wahrscheinlich auswirken kann. Unerheblich ist insbesondere, ob die jeweils erforderliche Umweltrelevanz unmittelbar oder mittelbar besteht (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 10.08.2016, AZ: 5 A 687 /16.Z; VG Oldenburg, Urteil vom 11.01.2017, AZ: 5 A 268/14).

Ob eine Umweltinformation nun vorliegt, ist in der Regel im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Jedoch kann sich auch die Möglichkeit einer summarischen Feststellung ergeben. Vor allem wenn die jeweiligen Angaben sich insgesamt auf eine Maßnahme oder Tätigkeit beziehen, die erkennbare Auswirkung auf die Umwelt hat (BeckOK InfoMedienR/Karg, 39. Edition 1.8.2021, § 2 UIG, Rn. 69).

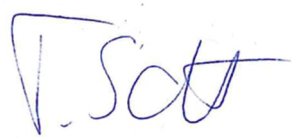
Vorliegend begehrt der Antragsteller Zugang zu allen Gutachten, Erhebungen, Messungen und Auswertung, welche zur Erstellung der Grundwasserkörpersteckbriefe gedient haben. Diese Dokumente befassen sich allesamt mit dem Zustand der Umweltbestandteile Wasser und Boden, sodass es sich dabei um Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SUIG handelt.

Insofern entfaltet das SUIG Sperrwirkung gegenüber Ansprüchen aus dem IFG/SIFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in Saarbrücken eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Johanna Theresa Schmidt